

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1926

Nr. 3

ausgegeben am 8. Februar 1926

Gesetz

vom 8. Februar 1926

betreffend die Abänderung des Fürstlichen Familien-Vertrages vom 1. August 1842

Im Einvernehmen mit Meinem Landtage verfüge Ich folgendes:

Im zweiten Absatze des Annexes II zum Familienvertrag Unseres Fürstlichen Hauses vom 1. August 1842 werden die Ausschliessungsgründe von der Nachfolge in der Regierung Unseres Fürstlichen Hauses aufgezählt. Gemäss den dortselbst enthaltenen Bestimmungen sind von solcher Sukzession auch diejenigen Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses ausgeschlossen," welche sich wider Standesgebühr, auch ohne Vorwissen und Einwilligung des Regierers Unseres Fürstlichen Hauses und anderer Agnaten verheiraten."

Ich finde Mich bestimmt, zu verfügen, dass die obgenannte Bestimmung durch nachfolgenden Zusatz ergänzt wird:

"In diesem Falle bleibt es dem Regierer Unseres Fürstlichen Hauses überlassen, den Rang und Titel des betreffenden Familiengliedes, seiner Gemahlin und ihrer Deszendenz zu bestimmen."

Ich beauftrage Meine Regierung, diese Ergänzung des Familienvertrages vom 1. August 1842 im Landesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Vaduz, am 8. Februar 1926

gez. *Johann*

gez. *Schädler*
Fürstlicher Regierungschef